

AZ: - 32 - Sch/ -

Drucksache Nr.: 0346/2013/DS

=====

	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	25.11.2014	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	09.12.2014	Ö	Vorberatung

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
1. Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

Der Ratsversammlung wird gemäß § 55 Abs. 3 LVwG der Entwurf einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen 2015 zur Beratung vorgelegt.

A n t r a g :

Die Ratsversammlung billigt den Entwurf einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen 2015

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

B e g r ü n d u n g :

Die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH (Geschäftsfeld Citymanagement) hat mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben die Genehmigung zur Durchführung von vier Öffnungsterminen im Jahr 2015 beantragt.

Die in der beabsichtigten Stadtverordnung enthaltenen Termine sind in einem Gespräch mit der Kirche am 19.06.2014 unter Moderation des Stadtpräsidenten besprochen worden. Die Vertretung der Gewerkschaft Ver.di war terminlich verhindert. Bedenken hinsichtlich der einzelnen Sonntage sind nicht vorgetragen worden.

Gemäß der Festlegungen des § 5 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Schleswig-Holstein können Verkaufsöffnungen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass genehmigt werden.

Für 2015 sind folgende Termine ausgewählt:

Winterzauber am 01.02.2015

Oldtimer-Treffen am 05.07.2015

Entenrennen Round Table 67 Neumünster und Stoffköste am 27.09.2015

Herbstzeit am 25.10.2015.

Weitere Informationen enthält der beigefügte Antrag des Citymanagements Neumünster.

Für alle verkaufsoffenen Sonntage 2015 gilt die Öffnungszeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Nach Abstimmung der Gesamtinteressen wie oben dargestellt soll die in der **Anlage 2** beigefügte Stadtverordnung erlassen werden.

Stadtverordnungen werden nach § 55 Abs. 2 LVwG in den Städten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen. Einer Zustimmung der jeweiligen Stadtvertretung bedarf es nicht. Gleichwohl schreibt § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG vor, dass diese Verordnungen der Stadtvertretung vorzulegen sind. Nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes ist es erforderlich, dass der Bürgermeister den Verordnungsentwurf rechtzeitig an die Vertretungskörperschaft leitet, damit diese sich hiermit befassen, ihr Beratungsrecht ausüben und ein Votum abgeben kann. Da es sich dabei um mehr als eine bloße Kenntnisnahme handelt, nämlich eine Vorberatung, wurde der vorliegende Antragstext verwendet.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

Anlagen:

- Antrag des Citymanagements Neumünster vom 26.09.2013
- Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Neumünster